

# Kreisblatt



## für den Kreis Uffingen.

erschient wöchentlich 3-mal: Dienstags, Donnerstags und Samstag mit der wöchentlichen Freibeilage „Des Landmanns Wochenblatt“.

Druck und Verlag von  
R. Wagner's Buchdruckerei in Uffingen.  
Schriftleitung: Richard Wagner.  
Verantwortl. Nr. 11.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr: Anzeigen 30 Pfg., Anzeigen 40 Pfg. die Garnungszeit.

Nr. 15.

Dienstag, den 5. Februar 1918.

53. Jahrgang.

### Ämtlicher Teil.

#### Bekanntmachung. Pferdemusterung.

Es ist eine Musterung der vorhandenen Pferde angeordnet, die im Kreise Uffingen am 18. Februar stattfinden wird:

Montag, den 18. Februar d. J., vormittags 9 Uhr, in Uffingen auf dem Marktplatz in der Reichstadt für die Pferde aus den Gemeinden Uffingen, Kulpach, Gransberg-Friedrichthal, Eschbach, Hausen-Krusbach, Merghausen, Michelbach, Niederlaufen, Oberlaufen, Oberhain, Pfaffenwiesbach, Rod am Berg, Wehrheim, Bernborn, Westersfeld und Wilhelmshof.

Montag, den 18. Februar d. J., vormittags 11 $\frac{1}{2}$  Uhr, in Grasenwiesbach auf dem Schulplatze für die Pferde aus den Gemeinden Grasenwiesbach, Brandobersdorf, Giesberg, Gopa, Gesselsborn, Heiningen, Hundst, Laubach, Mönchshaus, Raunshaus und Weiserfelden.

Montag, den 18. Februar d. J., nachmittags 2 Uhr, in Rod a. d. Weil auf der Ortsstraße von der Heibach'schen Gastwirtschaft ab aufwärts für die Pferde aus den Gemeinden Rod a. d. Weil, Altwieslau, Trazenbach, Summershausen, Rinkenhal, Gemünden, Hainichen, Haffelbach, Neuwieslau, Riebelbach und Winder.

Montag, den 18. Februar d. J., nachmittags 4 Uhr, in Schmitten auf der Chaussee nach Oberarsel für die Pferde aus den Gemeinden Schmitten, Arnoldsheim, Brombach, Dorfweil, Hundstall, Raunhof, Niederems-Reinborn, Niederreisberg, Oberreisberg, Oberems, Reichenbach, Stelensberg, Steinrichbach, Treisberg und Wäheims.

Jeder Pferdebesitzer ist verpflichtet, seine sämtlichen Pferde zur Musterung vorzuführen, mit Ausnahme

- der unter 4 Jahre alten Pferde,
- der Pferde, welche wegen Erkrankung nicht marschfähig sind oder wegen Ansteckungsgefahr den Stall nicht verlassen dürfen,
- der angelegten Hengste,
- der Stuten, die entweder hochtragend sind, d. h. deren Abfohlen innerhalb der nächsten 4 Wochen zu erwarten ist, oder noch nicht länger als 14 Tage abgefohlt haben,
- der Pferde, welche auf beiden Augen blind sind,
- der Pferde, welche in Bergwerken dauernd unter Tag arbeiten,
- der Pferde, welche in einer früheren, in der betreffenden Ortschaft abgehaltenen Musterung als dauernd kegelunbrauchbar bezeichnet worden sind,
- der Pferde unter 1,50 m Bandmaß.

Bei hochtragenden Stuten (Ziffer 4) ist der Deckfart beizufügen.

Von der Verpflichtung zur Vorführung ihrer Pferde sind n. a. ausgenommen:

- Beamte im Reichs- oder Staatsdienste hinsichtlich der zum Dienstgebrauche, sowie Ärzte und Tierärzte hinsichtlich der zur

Ausübung ihres Berufes an dem Tage der Musterung unbedingt notwendigen Pferde;

- die Posthalter hinsichtlich derjenigen Pferdezahl, welche von ihnen zur Beförderung kontraktmäßig gehalten werden muß.

Die hiernach zur Vorführung ihrer Pferde verpflichteten Besitzer sind anzuordnen, die Pferde an dem bezeichneten Tage und Stunde auf den angegebenen Plätzen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafen und zwangsweiser Herbeischaffung der nicht gehaltenen Pferde vorzuführen.

Die Herren Bürgermeister wollen vorstehende Bekanntmachung wiederholt zur Kenntnis der Ortseingewohnten bringen. Sie selbst, in Fällen dringender Verhinderung ihres Stellvertreters, haben sich zu dem Musterungstermine rechtzeitig einzufinden und dem Kommissar ein sauber gehaltenes Verzeichnis der in ihrer Gemeinde vorhandenen Pferde nach dem Muster Anlage A zur Pferde-Aushebungsvorschrift (Pferde-Vorführungsliste) in doppelter Ausführung vorzulegen. Die Formulare zu den Verzeichnissen gehen Ihnen in den nächsten Tagen zu.

In das Verzeichnis, dessen sorgfältigste Aufstellung in Spalte 1, 2, 3, 6, 8 und 9 noch besonders zur Pflicht gemacht wird, sind aufzunehmen

- a) alle Pferde, welche vorgeführt werden müssen,
- b) die nicht vortührungsrechtlichen Stuten (siehe oben unter 4).

Die übrigen nicht vortührungsrechtlichen Pferde sind also nicht in die Vorführungsliste aufzunehmen.

Die Herren Bürgermeister sind verpflichtet, den Pferdemusterungskommissar insoweit zu unterstützen, für die Befreiung der zum Ordnen und Vorführen der Pferde erforderlichen Leute und ferner dafür zu sorgen, daß das Vorführen genau in der Reihenfolge der Vorführungsliste stattfindet. Zu diesem Zwecke ist an dem linken Vorderfuß der Halfter jeden Pferdes ein Zettel mit deutlicher Nummer, welche derjenigen der Vorführungsliste entspricht, zu befestigen.

Die Herren Bürgermeister haben dafür zu sorgen, daß die Pferde aus ihrer Gemeinde ordnungsgemäß pünktlich auf dem Musterungsplatze erscheinen.

Das Vorführen der Pferde hat möglichst durch pferdebekundige Personen — Leute, welche bei einer drittellen Waffe gedient haben — zu geschehen; alte, gebrechliche Leute oder Kinder hierzu zu verwenden, ist verboten. Die Pferde sollen gezäumt sein, Zugpferde können im Schritt vorgeführt werden; die Besitzer können mit Wagen ankommen, müssen jedoch für die kurze Zeit der Vorführung ausspannen. Im übrigen müssen die Pferde blank (ohne Geschirr) vorgeführt werden. Schläger und bissige Pferde sind ausdrücklich als solche in der Vorführungsliste und auf dem Nummertettel an der Halfter zu bezeichnen, um Unfälle vorzubeugen.

Den in ihren Orten wohnenden Schiedsmännern wollen Sie eröffnen, daß ihnen die Teilnahme an den Pferdemusterungen gestattet ist.

Die Herren Bürgermeister zu Uffingen, Grasenwiesbach, Rod a. d. Weil und Schmitten

haben dem Herrn Vermessungs-Kommissar einen schreibenkundigen Mann zu der Befreiung zur Verfügung zu stellen.

Ich erwarte, daß die Herren Bürgermeister ihre Maßnahmen so treffen, daß das Musterungsgeschäft glatt von statten geht.

Uffingen, den 25. Januar 1918.

Der Königliche Landrat.

Nr. 10398.

v. Bejold.

Uffingen, den 1. Februar 1918.  
Betr.: Landwirtschaftliche Beurteilung- und Zurückstellungsgesuche.

Für Gesuche um Beurteilung oder Zurückstellung von Landwirten oder landwirtschaftlichen Arbeitern ist allgemein ein neuer Vordruck, der in der hiesigen Kreisblatt-Druckerei erhältlich ist, zu verwenden.

Die im Vorjahr benutzten Vordrucke A, B und C können anstandslos der abgelaufenen Vorschriften über das Verfahren nicht mehr zur Verwendung kommen.

Der Königliche Landrat.

v. Bejold.

Uffingen, den 29. Januar 1918.  
Die Herren Bürgermeister werden an die frühzeitige Einrichtung der monatlichen Nachweisung über Vieh-, Wild- und St. Schwären ersucht.

Der Königliche Landrat.

J. B.

Schönfeld, Kreis-Kreiar  
An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Uffingen, den 2. Februar 1918.  
Die Bezugschein-Ausfertigungsstelle ist am Dienstag und Freitag vormittag für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet.

Ich ersuche die Herren Bürgermeister dies in ordentlicher Weise bekannt zu machen.

Der Königliche Landrat.

v. Bejold.

Uffingen, den 1. Februar 1918.  
Die nach der Verordnung über den Ausbruch und die Inanspruchnahme von Getreide und Hülsenfrüchten vom 24. November 1917 (R. G. Bl. S. 1082) gebildeten Feststellungsausschüsse werden in Kürze ihre Tätigkeit beginnen.

Ich mache vorläufig darauf aufmerksam, daß die Ausschüsse ermächtigt sind auf Grund des § 1 der Verordnung über Auskunftsfrist vom 12. Juli 1917 (R. G. Bl. von 1917 S. 604) jederzeit innerhalb ihres Aufgabensbereiches Auskunft zu verlangen. Verweigerung der Auskunft oder unrichtige oder unvollständige Auskunft ist mit Gefängnisstrafe bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. bedroht. Auch können Bozrate, die verschwiegen worden sind, im Urteil als dem Staate verfallen erklärt werden, ohne Unterschied, ob sie dem Auskunftspflichtigen gehören oder nicht.

Der Königliche Landrat.

v. Bejold.

